Das Recht im Leben

Universaltalent Im Bereich der Rechtswissenschaften gilt Hans Giger als eine der grössten Koryphäen des Landes. Doch auch abseits der Jurisprudenz hat sich der 93-Jährige mit Werken zu Wirtschaft, Psychologie, Philosophie und Soziologie einen Namen gemacht und aufgezeigt, dass das Recht jeden Lebensbereich durchdringt. In «In Dubio Pro Libertate II» wurden nun die wichtigsten seiner Publikationen von 1994 bis 2022 zusammengefasst. **Von Sacha Beuth**

«Phänomen», «Justizlegende» oder «Universaltalent» – all diese Begriffe treffen auf Prof. em. Dr. iur. et Dr. phil. I, E.C.L. Hans Giger zu. Denn der kürzlich 93 Jahre alt gewordene Zürcher mit Bündner Wurzeln hatte in seiner aktiven Zeit nicht nur die Justiz der Schweiz lange Zeit mitgeprägt. Er amtete auch als Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Zürich, gründete eine Anwaltskanzlei (die er bis heute leitet) und sammelte nebenbei weitere akademische Titel im Bereich Psychologie, Soziologie und Philosophie. Und er publizierte dabei über 250 Schriften mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund.

Für Freunde und Weggefährten offenbar der passende Anstoss, als Herausgeber zu fungieren und Giger zu seinem Geburtstag mit einer Festschrift zu beglücken. «In Dubio Pro Libertate II» («Im Zweifel für die Freiheit») heisst das über 1500 Seiten starke Werk mit ausgewählten, bereits publizierten Schriften Gigers aus den Jahren 1994 bis 2022 (Der erste Teil war anlässlich Gigers 65. Geburtstag erschienen). Die Schriften behandeln Themen über das private und öffentliche Recht mit rechtspolitischer, rechtsphilosophischer, rechtsdogmatischer und rechtsvergleichender Ausrichtung.

Und sie spiegeln dabei nicht nur die Rechtslage des geschilderten Themas wider, sondern Giger fügt diesen auch die menschliche Komponente, die Praxis im täglichen Leben, hinzu, indem er die jeweilige Problematik auch von der politischen, psychologischen und sozialen Seite betrachtet. Denn schon immer war es sein Bestreben, dass sich das Schweizer Recht weiterentwickelte und Urteile nicht nur rechtskonform, sondern auch «gerecht» ausfallen.

Mehr Eigenverantwortung

In den verschiedenen Aufsätzen wird zudem immer wieder Gigers Vorstellung von einer vollendeten Ordnung des Zusammenlebens der Menschen sowie seine liberale Haltung ersichtlich. Menschen sollen grundsätzlich Eigenverantwortung übernehmen und ihre wirtschaftlichen Unternehmungen frei tätigen können. Dabei sollten sich die Akteure aber auf Augenhöhe begegnen, ansonsten ein gesetzlicher Ausgleich zu Gunsten des Schwächeren stattfinden müsse. Ein Beispiel dazu findet sich im Kapitel «Informationen als Drehscheibe von Unternehmenspolitik und Recht» (erschienen im Sammelband «Unternehmenspolitik von Finanzierungsinstituten in veränderter Umwelt», 1995) zum Thema Konsumkredit. Giger sah hier ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer, da Letzterer in der Regel nicht über die gleichen Markt- und Rechtskenntnisse verfügt wie ein Kreditgeber und seine Position durch sein Streben nach sozialer Anerkennung mittels per Kredit erworbener Luxusgüter zusätzlich geschwächt ist. Mit Engagement setzte er sich für eine Verbesserung der Situation ein, die zum heutigen Konsumkreditgesetz führte. Dieses sieht etwa eine sorgfältige und umfassende Kreditfähigkeitsprüfung, Transparenz zur Verschuldung und die Bekämpfung von Missbräuchen vor.

Hans Giger mit dem Buch «In Dubio Pro Libertate II», der Festschrift zu seinem 93. Geburtstag im Restaurant Uniturm. *Bild: PD*

Fragwürdige Urteile

Gigers liberales Denken zeigt sich auch im Strassenverkehrsrecht. So vertritt er beispielsweise die Meinung, dass ein Fehlverhalten von Autofahrern nicht zwangsläufig zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen sollte. Dies unter anderem, weil in der Praxis bei der Strafzumessung wichtige subjektive Elemente des zu beurteilenden Verhaltens einer Person oft nur wenig oder gar nicht berücksichtigt würden.

Und immer wieder weist Giger auf die Problematik hin, die sich durch Ausnahmeregelungen beziehungsweise deren Auslegung vor Gericht ergeben. So etwa im Kapitel «Gedanken zum Vertrauensprinzip im Strassenverkehrsrecht». Hier schildert Giger den Fall eines Automobilisten A, der rückwärts aus einer Hausausfahrt fuhr und dabei mit einer Autolenkerin kollidierte, die in einer Linkskurve trotz durchgezogener Sicherheitslinie einen Traktor überholt hatte. Eigentlich würde hier das Vertrauensprinzip zur Geltung kommen. Dies besagt, dass jeder Verkehrsteilnehmer erwarten darf, dass ihn andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindern noch gefährden. Das Bundesgericht bestätigte jedoch Urteile der vorinstanzlichen Gerichte und sprach A eine Mitschuld zu, da er ein überholendes Fahrzeug hinter dem Traktor hätte erwarten müssen. Diese und weitere Fälle aus dem Alltag sind so beschrieben, dass «In Dubio Pro Libertate II» nicht nur für Rechtswissenschaftler, sondern auch für juristisch interessierte Laien eine wertvolle Lektüre darstellt.

«In Dubio Pro Libertate II», Stämpfli-Verlag, ist ab sofort im Buchhandel erhältlich.

Anzeige

Streckensperrungen

S4: Zürich HB – Saalsporthalle
S10: Zürich HB – Binz
Vom 14.7. ab 21 Uhr bis 25.7.2023

Alle Infos auf:
www.szu.ch/sihltunnel

SZU